Allgemeine Verkaufsbedingungen Neuwagen

1. **Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung** ▪ 1.1 Die Verkäuferin ist verpflichtet, der Kundschaft das Fahrzeug zu übergeben. Die Kundschaft ist im Gegenzug verpflichtet, der Verkäuferin das allfällige Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis vollständig zu bezahlen. Das allfällige Eintauschfahrzeug wird mit dem Eintauschpreis an den Kaufpreis angerechnet. ▪ 1.2 Die Verkäuferin bestimmt nach Rücksprache mit der Kundschaft Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des allfälligen Eintauschfahrzeugs sowie Zahlungsart des Kaufpreises. ▪ 1.3 Sie ist nicht verpflichtet, der Kundschaft das Fahrzeug vor der Übergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben. ▪ 1.4 Bei gesetzlich verfügten Änderungen der Mehrwertsteuer oder anderer Gebühren und Abgaben wird der Kaufpreis entsprechend angepasst. ▪ 1.5 Falls zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug bei der Verkäuferin zur Übergabe bereitsteht, mehr als **drei Monate** liegen und sich der **Nettolistenpreis (Katalogpreis abzgl. schweizweiter Prämien)** in diesem Zeitraum ändert, ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Nettolistenpreis in diesem Zeitraum angestiegen oder gesunken ist. ▪ 1.6 Bei Änderungen des Nettolistenpreises, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen oder Modellwechseln stehen, wird der Kaufpreis entsprechend angepasst.

2. **Merkmale des Fahrzeugs** ▪ 2.1 Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Kaufvertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Die Verkäuferin ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern. ▪ 2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen blosse Näherungswerte dar. ▪ 2.3 Die Angaben zum Verbrauch, zu den CO_2-Emissionen und zu allfällig genannten Reichweiten entsprechen den in der EG-Typgenehmigung für das Fahrzeugmodell inkl. Sonderausstattungen erhobenen Daten zum Zeitpunkt der Offerte bzw. des Kaufvertrags, ermittelt nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren «Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure» (WLTP). Aufgrund regulatorischer oder technischer Änderungen ist es möglich, dass die Angaben zum Verbrauch, zu den CO_2-Emissionen und zu allfällig genannten Reichweiten auf dem eDatenblatt, welches zum Zeitpunkt der Verzollungsmeldung erstellt wird, davon abweichen. In der Praxis können Verbrauchs- und Emissionswerte sowie Reichweiten je nach Fahrstil, Witterungs- und Verkehrsbedingungen, Zuladung, Topografie und Jahreszeit teilweise deutlich abweichen. ▪ 2.4 Die Angabe zur Energie-Effizienzklasse entspricht der Einteilung der EG-Typgenehmigung der Herstellerin zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrags. Aufgrund jährlicher gesetzlicher Anpassungen kann das Fahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung (bei unveränderten Werten) eine andere Effizienzklasse bekommen.

3. **Merkmale des Eintauschfahrzeugs** ▪ Das allfällige Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Die Kundschaft sichert zu, dass (1.) die im Kaufvertrag gemachten Angaben über das Fahrzeug richtig sind, (2.) der Zählerstand der tatsächlichen Fahrleistung entspricht, (3.) sie die alleinverfügungsberechtigte Eigentümerin des Fahrzeugs ist, (4.) das Fahrzeug nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, (5.) ausser den im Bewertungsprotokoll aufgeführten oder den im Online-Verkaufsprozess auf www.auto.amag.ch selbst deklarierten Mängeln keine anderen bekannt sind, (6.) das Fahrzeug einwandfrei verzollt ist, (7.) am Fahrzeug keine optischen, mechanischen und elektronischen Veränderungen durchgeführt wurden, und (8.) es sich um kein Unfallfahrzeug handelt.

4. **Eigentumsvorbehalt** ▪ Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen bleiben Fahrzeug und Zubehör im Eigentum der Verkäuferin und Verfügungen darüber sind untersagt (z.B. Verkauf, Verpfändung, Schenkung). Die Verkäuferin ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

5. **Weiterverkauf** ▪ Die Kundschaft verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht unter der Bezeichnung «Neufahrzeug» oder ähnlichen Hinweisen weiterzuverkaufen.

6. **Mängel** ▪ 6.1 Die gesetzliche Gewährleistung und Haftung wird in gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen. Betreffend Sachmängel gilt ausschliesslich die Garantie der Herstellerin, welche auf www.amag.ch/herstellergarantie abrufbar ist. Falls die Kundschaft Garantieansprüche bei der Verkäuferin geltend macht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. ▪ 6.2 Die Kundschaft hat gegenüber der Verkäuferin Anspruch auf Nachbesserung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehören der Verkäuferin. ▪ 6.3 Die Kundschaft hat der Verkäuferin Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen. Sie hat der Verkäuferin das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben. ▪ 6.4 Jede Garantiepflicht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Servicemassnahmen der Herstellerin grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden. ▪ 6.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen. ▪ 6.6 Die Verkäuferin hat die Wahl, anstelle von Nachbesserung in angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern. ▪ 6.7 Anspruch der Kundschaft auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei einer allfälligen freiwilligen Rückabwicklung des Kaufvertrages gilt folgender Ansatz zur Nutzungsentschädigung: 0.8% des Listenpreises (ohne MwSt.) pro 1'000 gefahrenen Kilometern. Vorgenommene Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht ersetzt. ▪ 6.8 Nachbesserung verlängert die generelle Garantieleistungsfrist für das Fahrzeug nicht. Für ersetzte Teile gilt eine neue Garantiefrist von zwei Jahren ab dem Datum der Nachbesserung. ▪ 6.9 Der Garantieanspruch geht bis zum Ablauf, soweit abtretbar, auf einen Fahrzeugerwerber über.

7. **Verzug** ▪ 7.1 Bei Verzug der Verkäuferin kann die Kundschaft die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem sie die Verkäuferin schriftlich gemahnt hat, ihr schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist. ▪ 7.2 Bei durch die Verkäuferin unverschuldetem Verzug (z.B. infolge Lieferverzögerungen durch die Herstellerin bzw. Importeurin, Streiks), sind Ansprüche durch die Kundschaft in jedem Falle ausgeschlossen. ▪ 7.3 Bei Verzug der Kundschaft oder Stundung ihrer Leistungspflichten hat die Kundschaft der Verkäuferin 5% Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen. ▪ 7.4 Zudem kann die Verkäuferin bei Nichtannahme, Nichtübergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs oder Verzug mit der vollständigen Kaufpreiszahlung (1.) die Kundschaft schriftlich mahnen, (2.) eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und (3.) nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise (a.) schriftlich auf der Erfüllung des Vertrags beharren und von der Kundschaft Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; (b.) auf die Leistung der Kundschaft verzichten und von der Kundschaft Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei die Verkäuferin von der Kundschaft nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; (c.) vom Vertrag zurücktreten, wobei die Verkäuferin von der Kundschaft den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann. ▪ 7.5 Macht die Verkäuferin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann die Verkäuferin 15% des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie bis zu 30 Rp./km ab Übergabe als Schadenersatz verlangen, sofern die Kundschaft nicht beweist, dass der Schaden der Verkäuferin erheblich geringer ist, bzw. die Verkäuferin nicht beweist, dass ihr Schaden erheblich grösser ist.

8. **Gefahrtragung** ▪ 8.1 Die Verkäuferin bzw. Kundschaft trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe. ▪ 8.2 Ist die Kundschaft bzw. die Verkäuferin mit der Annahme des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat die Kundschaft bzw. die Verkäuferin schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über. ▪ 8.3 Ist die Verkäuferin in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

9. **Compliance** ▪ Befindet sich die Kundschaft auf einer Sanktionsliste oder ist der Verkäuferin aus sonstigen rechtlichen Gründen die Durchführung des Kaufvertrags nicht erlaubt oder zumutbar, ist sie berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

10. **Zustimmungsvorbehalt** ▪ 10.1 Dieser Vertrag ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung der Verkäuferin verbindlich. Eine Schadenersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht. ▪ 10.2 Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn nicht innert 10 Tagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

11. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand** ▪ 11.1 Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. ▪ 11.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Verkäuferin; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich für diesen vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

12. **Datenschutz** ▪ Die personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer, technische Fahrzeug- und Werkstattdaten) werden soweit erforderlich zur Erfüllung dieses Vertrags oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Verkäuferin oder Dritter wie der AMAG Group AG und ihren verbundenen Unternehmen, der Herstellerin und/oder durch die Verkäuferin oder durch die vorgenannten Dritten autorisierte Partnerinnen/Dienstleisterinnen bearbeitet. Die Kontaktdaten der Kundschaft dürfen zudem verwendet werden, um ihr Informationen und Werbung zu eigenen Produkten und Dienstleistungen zuzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Werbezusendungen können jederzeit und kostenlos über den Abmeldelink in der jeweiligen Nachricht oder per E-Mail an privacy@amag.ch abbestellt werden. Sofern die Kundschaft die in diesem Vertrag vorgesehene Einwilligung zu Marketingzwecken erteilt, dürfen die Daten darüber hinaus für weitergehende Marketingmassnahmen, die Personalisierung von Angeboten sowie für Informationen und Angebote von Unternehmen der AMAG Gruppe verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an privacy@amag.ch widerrufen werden. Die Nichterteilung der vorgenannten Einwilligung stellt keinen Widerruf von Einwilligungen dar, die allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt erteilt wurden. Die Kontaktinformationen für den Widerruf und weitere Bestimmungen zum Datenschutz, die auf diesen Vertrag Anwendung finden, sind bei der Verkäuferin verfügbar, auf deren Webseite und auf www.amag.ch/datenschutz einsehbar.